

Satzung über die Benutzung der Schwabenwiese

in der Stadt Mindelheim

Die Stadt Mindelheim erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) folgende

S a t z u n g

über die Benutzung der Schwabenwiese

(Schwabenwiese-Festplatz-Satzung)

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die in der Stadt Mindelheim gelegene Schwabenwiese ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Mindelheim.
- (2) Die Schwabenwiese wird begrenzt
 - im Norden durch den Mindelburgweg
 - im Osten durch die Georgenstraße und der Alten Mindel
 - im Süden durch die Tiergartenstraße und dem Natureislaufplatz
 - im Westen durch den Waldrand

§ 2

Benutzung

- (1) Die Schwabenwiese dient als Festplatz und der Naherholung.
- (2) Veranstaltungen (insbesondere Festwochen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen, Zirkusse, Tier- und Artistikschauen) dürfen nur mit Zustimmung der Stadt durchgeführt werden. Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

- (3) Ansonsten hat jedermann das Recht, die Schwabenwiese unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Sports, mit Ausnahme des Motorsports, nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3

Verhalten auf der Schwabenwiese

- (1) Die Anlage darf nicht beschädigt, verunreinigt und verändert werden.
- (2) Die Benützer der Anlage müssen sich so verhalten, daß kein Anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In der Anlage ist den Benützern insbesondere untersagt:
1. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und sonstiges Campieren,
 2. das Abhalten von Feiern, insbesondere die Errichtung von jeglichen Feuerstätten, das Grillen,
 3. das Reinigen von Kraftfahrzeugen.

§ 4

Ausnahmen

- (1) § 3 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 gilt nicht für die von der Stadt Mindelheim zu Festveranstaltungen zugelassenen Schausteller und für die von der Stadt Mindelheim genehmigten Veranstaltungen, die der Jugendförderung dienen (z.B. Zeltlagerplatz).
- (2) Das Parken von Kraftfahrzeugen auf der, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Fläche ist erlaubt.

§ 5

Beseitigungspflicht

Wer die Anlage verunreinigt oder beschädigt und verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 6

Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anlage ergehenden Anordnungen des von der Stadt Mindelheim beauftragten Aufsichtspersonals und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7

Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Mindelheim haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8

Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 1.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich
 1. den Verboten der §§ 3 und 6 zuwiderhandelt
 2. entgegen § 2 Abs. 2 die Anlage ohne besondere Erlaubnis der Stadt zu besonderen Benutzungen gebraucht oder Bedingungen und Auflagen einer solchen Erlaubnis nicht befolgt.
- (2) Verbotswidrig auf- oder abgestellte Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte oder andere Einrichtungen, sowie Verunreinigungen, werden vom Grundstückseigentümer kostenpflichtig entfernt, wenn der Pflichtige sich weigert, oder außerstande ist, den satzungswidrigen Zustand zu beseitigen, oder zu beenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mindelheim, 01.10.1990
Stadt Mindelheim

Erich Meier

Erich Meier

1. Bürgermeister

